expertenReport



Quelle: KI-generierte Illustration

BaFin verhängt acht Millionen Euro Bußgeld gegen Deutsche Bank

Dirk Stein

Die IT-Migration der Postbank-Kunden auf die gemeinsame Plattform der Deutschen Bank hat ein weiteres aufsichtsrechtliches Nachspiel. Wegen erheblicher Mängel bei der Bearbeitung von Kundenbeschwerden und Depotüberträgen verhängte die BaFin Geldbußen in Höhe von insgesamt acht Millionen Euro. Der Fall zeigt, dass technische Integration allein noch keine funktionierende Bankorganisation schafft.

Von der Gesamtsumme entfallen 5,5 Millionen Euro auf die unzureichende Organisation der Beschwerdebearbeitung und weitere 2,5 Millionen Euro auf verzögerte Depotüberträge.

Kundenbeschwerden wurden nicht rechtzeitig bearbeitet

Im Zuge des IT-Projekts „Unity“ war es 2023 zu einem erheblichen Anstieg von Kundenbeschwerden gekommen. Nach Feststellung der BaFin hatte die Deutsche Bank keine angemessenen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dieses erhöhte Beschwerdeaufkommen unverzüglich zu bearbeiten.

Damit verstieß das Institut gegen § 80 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WpHG. Die Vorschrift verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ihre Geschäftsorganisation so auszurichten, dass Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht und betriebliche Störungen möglichst schnell behoben werden können.

Hinzu kamen Verzögerungen bei Depotüberträgen. Nach § 69 Absatz 1 WpHG müssen entsprechende Kundenaufträge unverzüglich ausgeführt werden. Für Depotüberträge gilt grundsätzlich eine Frist von höchstens drei Wochen.

IT-Integration entbindet nicht von Organisationspflichten

Der Fall ist über die Deutsche Bank hinaus relevant. Die Zusammenführung unterschiedlicher IT-Systeme gehört bei Banken zu den technisch und organisatorisch anspruchsvollsten Vorhaben. Kundendaten, Konten, Wertpapierbestände und bestehende Geschäftsprozesse müssen übertragen werden, während der laufende Geschäftsbetrieb aufrechterhalten bleibt.

Dabei entstehen nicht nur technische Risiken. Entscheidend ist auch, ob Personal, Beschwerdemanagement und interne Kontrollverfahren auf mögliche Störungen vorbereitet sind.

Gerade hierin liegt der Kern der aufsichtsrechtlichen Beanstandung. Die BaFin sanktioniert nicht die Entscheidung zur IT-Migration, sondern die unzureichenden organisatorischen Vorkehrungen und die verzögerte Ausführung von Kundenaufträgen.

Für die Bankenwirtschaft verdeutlicht die Entscheidung, dass die wirtschaftlichen Vorteile einer Systemkonsolidierung nicht zulasten gesetzlicher Kundenrechte realisiert werden dürfen.

Acht Millionen Euro als aufsichtsrechtliches Signal

Verstöße gegen die Organisationspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes können mit Geldbußen von jeweils bis zu fünf Millionen Euro oder bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden.

Die nun festgesetzten acht Millionen Euro sind für einen Konzern von der Größe der Deutschen Bank finanziell überschaubar. Ihre Bedeutung liegt vor allem in der aufsichtsrechtlichen Bewertung der organisatorischen Versäumnisse.

Denn die Kosten einer IT-Migration beschränken sich nicht auf Software, Datenübertragung und technische Infrastruktur. Auch die Fähigkeit, Störungen aufzufangen und Kundenaufträge fristgerecht zu bearbeiten, gehört zur wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung eines solchen Projekts.

Die Entscheidung macht deutlich, dass eine erfolgreiche technische Zusammenführung noch keine erfolgreiche organisatorische Integration bedeutet. Wer Bankensysteme vereinheitlicht, muss zugleich gewährleisten, dass die Rechte der Kunden während des Umbaus uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Veröffentlichung vom 12. November 2026.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952994/bafin-deutsche-bank-bussgeld-postbank-migration-2026/